

Merkblatt zur

Abwicklung der Bienenförderung 2016

Honiganalyse

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

1. Antragsteller

Antragsberechtigt sind die Imkerlandesverbände mit Sitz in Bayern und die Landesgruppe Bayern des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbundes.

Dazu melden Imker oder Verbände, die die Qualität eines Honigs aus der eigenen Imkerei oder der Imkerei eines Verbandsmitglieds labortechnisch analysieren lassen, die durchgeführten Untersuchungen an den jeweiligen Landesverband.

Zuwendungsempfänger sind ebenfalls die Imkerlandesverbände, die die an sie ausbezahlten Zuwendungen an die Imker entsprechend den durchgeführten Honiganalysen weiterleiten.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden labortechnische Analysen des Honigs aus eigener Erzeugung oder der Erzeugung aus der Imkerei eines Verbandsmitglieds zur Qualitäts- und Sortenbestimmung (Wasergehalt, Invertasegehalt, HMF-Wert, Pollenanalyse) sowie die Untersuchung auf folgende Rückstände:

Pflanzenschutzmittel / Wirkstoff

- Cantus Gold / Dimoxystrobin / Boscalid
- Fastac SC / Alpha-Cypermethrin
- Karate / Lambda-Cyhalothrin
- Verisan / Iprodion
- Euparen M WG / Tolyfluanid
- Bulldock / Beta-Cyfluthrin
- Systhane / Myclobutanil
- Decis / Deltamethrin
- Cantus / Boscalid
- Discus / Kresoxim-Methyl
- Sumicidin Alpha EC / Esfenvalerat
- Reldan / Chlorpyrifos-methyl
- Amistar / Azoxystrobin

Sonstige

- Fabi-Spray / N,N-Diethyl-m-toluamid (DEET)
- Imker-Globol, Styx / Paradichlorbenzol

Varroabekämpfungsmittel

- Folbex VA Neu / Brompropylat
- Perizin, Asuntol / Coumaphos
- Klartan, Apistan / Fluvalinat
- Tedion / Tetradifon
- Gabon PA / Acrinathrin
- Supona / Chlorfenvinphos
- Thymovar, Apiguard / Thymol

3. Förderhöhe

Die Förderung beträgt 75 % der Untersuchungskosten (ohne MwSt.). Die Förderung wird zu 50 % aus EU-Mitteln und zu 50 % aus bayerischen Haushaltsmitteln finanziert.

Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.

4. Verfahrensablauf

4.1 Meldung beim Landesverband

Imker oder Verbände, die eine Förderung der Honiganalyse erhalten wollen, müssen sich über den jeweiligen Landesverband einen Vordruck „Meldung des Imkers / Verbands“ (Meldeschein) beschaffen.

Je ausgegebenem Meldeschein kann nur für **eine** Honiguntersuchung ein Zuschuss zu den Untersuchungskosten beantragt werden. Den Meldeschein **bitte nicht** an das Labor senden!

Jeder Antragsteller verfügt über ein bestimmtes, von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zugeteiltes Meldedekontingent, das nicht überschritten werden darf.

4.2 Untersuchungsauftrag für Honiganalysen und Rückstandsuntersuchungen

Für eine klassische Honiganalyse oder eine Rückstandsuntersuchung kann ein dafür geeignetes Labor (siehe Laborliste der Landesverbände) beauftragt werden.

4.3 Zeitpunkt der Laboruntersuchung

Die Honiguntersuchung ist grundsätzlich so frühzeitig in Auftrag zu geben und zu bezahlen, damit die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim Landesverband eingereicht werden können und dieser den Förderantrag fristgerecht bei der LfL einreichen kann.

Im Jahr 2016 können nur Honiganalysen bezuschusst werden, die vor dem 31. Juli durchgeführt und bezahlt werden.

4.4 Endtermin für die Meldung einer Honiguntersuchung

Die Meldung einer Honiguntersuchung ist mit folgenden Unterlagen

bis zum 04. Juli 2016

beim jeweiligen Landesverband einzureichen:

- Meldung des Imkers oder des Verbands (eine Meldung je Untersuchung)
- Originalrechnung über die entstandenen Analysekosten
- Kopie des Kontoauszugs mit entsprechender Zahlung

Analysen mit einem Rechnungsdatum im **Juli 2016** können noch bis zum 04. August 2016 beim Landesverband nachgemeldet werden.

4.5 Antragsendtermin für den Landesverband

Der Landesverband reicht schriftlich bis

31. August 2016

bei der LfL (Posteingang) den Förderantrag mit allen Anlagen ein.

Es ist möglich, einen ersten Antrag einige Wochen vor dem Endtermin zu stellen. Die restlichen Meldungen können dann spätestens bis zum 31. August 2016 mit einem Ergänzungsantrag nachgereicht werden.

Zur Fristwahrung genügt eine Übermittlung per Fax. E-Mail oder Scan sind nicht zulässig. Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Die Meldungen mit Anlagen sind im **Original** vorzulegen.

Fehlende Unterlagen, Anlagen und Erläuterungen können wegen des erhöhten Prüfaufwandes grundsätzlich nicht mehr einzeln nachgefordert werden.

4.6 Bewilligung und Auszahlung

Die LfL prüft den Antrag mit allen Anlagen, erstellt den Zuwendungsbescheid und veranlasst die Auszahlung auf das Konto des jeweiligen Antragstellers.

Der Landesverband leitet die Mittel unverzüglich an die Imker weiter und weist dies anhand der Zahlungsbelege bis zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Termin der LfL nach. Bei Mitteln, die direkt für den Landesverband bestimmt sind, muss keine Weiterleitung nachgewiesen werden.

5. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind **mindestens bis 31.12.2021** für Prüfungen aufzubewahren.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof, die Prüforgane der Europäischen Union und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Nachträgliche Buchprüfungen gemäß VO (EU) Nr. 1306/2013 können auch Prüfungen bei Dritten (z. B. Analyselabore) beinhalten.

6. Rückforderung und Sanktionen

Zu Unrecht gezahlte Beihilfen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert. Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird zusätzlich der Betrag zurückgefordert, der der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag entspricht, auf den der Antragsteller Anspruch hat. Zudem wird der Zuwendungsempfänger im folgenden Jahr von der Beihilfegewährung ausgeschlossen.

7. Sonstige Hinweise

7.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung der Imker im Rahmen von Honiganalysen sind

- die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen,
- die VO (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013,
- die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission vom 6. August 2015
- die VO (EG) Nr. 917/2004 der Kommission vom 30. April 2004

in der jeweils gültigen Fassung.

7.2 Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert.

Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie in anonymer Form zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

7.3 Information und Publizität

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (vom 16. Oktober 2013 bis 15. Oktober 2014) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den Agrarfonds. Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl;
- c) für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr (16.10 – 15.10) erhalten hat;
- d) Art und Beschreibung der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebeträge aus den EU-Agrarfonds gleich oder niedriger als der Schwellenwert in Höhe von 1250 EUR ist. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen

- sowie der (noch zu erlassenden) Novelle des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG) und der Novelle der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO).

Die Informationen werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte wird verwiesen.

Die sich daraus ergebenden Rechte auf Widerspruch, Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten können bei den jeweils für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geltend gemacht werden.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

7.4 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

8. Bewilligungsstelle, Ansprechpartner

Bewilligungsstelle ist die

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Abteilung Förderwesen und Fachrecht
Menzinger Str. 54
80638 München
AFR@lfl.bayern.de
Fax-Nr. 089 17800-240